

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt (FH)**

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **der Hochschule Anhalt (FH)**

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)  
Der Präsident

Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000  
Fax: 03496 67 1099  
E-Mail: [praesident@hs-anhalt.de](mailto:praesident@hs-anhalt.de)

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)  
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 17.06.2005

**Organisation und Verfassung der Hochschule** /**Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG vom 29.06.2004 4

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG vom 29.06.2004 19

Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.) für den Studiengang ÖKOTROPHOLOGIE vom 01.06.2004 26

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang ÖKOTROPHOLOGIE vom 01.06.2004 39

Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA) für den Studiengang FOOD AND AGRIBUSINESS vom 07.12.2004 44

Studienordnung für den Master-Studiengang FOOD AND AGRIBUSINESS vom 07.12.2004 56

Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M.B.ENG.) IN REAL-ESTATE VALUATION für den Studiengang IMMOBILIENBEWERTUNG – REAL ESTATE VALUATION vom 12.01.2005 59

Studienordnung für den Master-Studiengang IMMOBILIENBEWERTUNG – REAL ESTATE VALUATION vom 12.01.2005 71

Satzung zur Durchführung des VERGABE- UND AUSWAHLVERFAHRENS in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen vom 15.06.2005 78

# PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

**BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.)**

für den Studiengang

## LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

vom 29.06.2004

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnisse, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen

- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

#### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

#### V. Zwischenprüfung

- § 29 Bestandteile, Zulassung, Gesamtnote

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung / Zwischenprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Modul spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Studentenzahlen von der

Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Bachelorarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Bachelorprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege den Bachelorgrad

### **Bachelor of Engineering (B.Eng.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Bei entsprechender Kombination von Modulen des Wahlpflichtbereiches kann auf Antrag auf der Bachelorurkunde und dem Zeugnis über die Bachelorprüfung eine Studienrichtung ausgewiesen werden. Der Fachbereich legt die Modulkombinationen für die jeweilige Studienrichtung fest.

Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika von insgesamt mindestens 20 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 8. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 186 Semesterwochenstunden (bezogen auf 15 Lehrveranstaltungswochen pro Semester). Es sind mindestens 240 Credits nachzuweisen.

(5) Es ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## § 6

### Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Bachelorarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

## II.

### Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich

anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

## § 8

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet und zugelassen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und

Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 Absätze 1 und 4 als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbeauftragten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, kann die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe:

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende Fristen bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung um mehr als zwei Semester der Regelstudienzeit nach Anlage 3, gilt die Prüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Bachelorarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan, vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit bei Prüfungsleistungen des achten Semesters bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des achten Semesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet entsprechend Anlage 3 zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.



(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird ein Prüfungsversuch (§ 22) vor Ende des achten Semesters unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

#### **§ 14**

##### **Urkunde, Zeugnisse, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung bzw. die Zwischenprüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

#### **§ 15**

##### **Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 16**

##### **Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

#### **§ 17**

##### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

#### **§ 18**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 19**

##### **Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27, 28, und 29 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### III. Bachelorprüfung

#### § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des 20-wöchigen Praktikums lt. Praktikumsordnung,
6. die Teilnahme an zehn Fachexkursionstagen.

#### § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorarbeitskolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Bachelorarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	für die besten	10 %
B	für die nächsten	25 %
C	für die nächsten	30 %
D	für die nächsten	25 %
E	für die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind in der Regel die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

#### § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Bachelorarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

### § 23 Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

#### § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 7. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

#### § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Abweichendes ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zu beantragen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

## **§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

## **§ 27 Kolloquium der Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 6 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorarbeitskolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Bachelorarbeitskolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Bachelorarbeitskolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

## **§ 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es

sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 29 Bestandteile, Zulassung, Gesamtnote**

(1) Eine Zwischenprüfung ist am Ende des vierten Fachsemesters der Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Bestandteile der Zwischenprüfung sind:  
1. die Pflichtmodule (s. Anlage 3),  
2. die Wahlpflichtmodule (s. Anlage 3),  
3. die Prüfungsvoraussetzungen nach Anlage 3.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gilt § 8 analog.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Abs. 2. Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis analog § 14 Abs. 1 Satz 1 ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 29.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.10.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 15.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege

**B a c h e l o r u r k u n d e**

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering  
(B.Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
in der Studienrichtung ...\*

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

\* entsprechend Antrag nach § 2

**Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung / Zwischenprüfung**  
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege

**Z e u g n i s über die Bachelorprüfung / Zwischenprüfung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
in der Studienrichtung ...\*

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Prüfungen	Beurteilungen
Pflichtmodule	: ...
Wahlpflichtmodule	: ...
Zusatzmodule	: ...
Bachelorarbeit über das Thema	: ...
Note der Bachelorarbeit	: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	: ...

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

\* entsprechend Antrag nach § 2

### Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung / Zwischenprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage, zehn Fachexkursionstage sowie ein 20-wöchiges Praktikum. Die Zwischenprüfung bilden die Pflichtmodule und Prüfungsvorleistungen der Regelsemester 1 bis 4.

Modul	Teilmodule	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	RS
<b>Pflichtmodule (180 Redits sind zu erbringen)</b>						
Abiotische Grundlagen	Bodenkunde	K	120 min	100 %	-	1
	Klimatologie und Hydrologie				-	1
	Umweltchemie				-	1
Biotische Grundlagen	Botanik	K	90 min	70%	-	1
	Vegetationskunde				-	1
	Grundlagen Faunistik	K	90 min	30 %	-	1
Grundlagen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Einführung in Landschaftsplanung und Umweltentwicklung	K	90 min	100%	-	1
	Geschichte der Garten- und Landschaftsarchitektur				LNW	1
	Angewandte Informatik				LNW	1
Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	Darstellende Geometrie	H		100 %	LNW	1
	Darstellungstechniken (manuell)				LNW	1
	Grundlagen der Gestaltung				LNW	1
Bautechnik	Grundlagen der Bautechnik	K	120 min	100 %	LNW	1
	Baustoff-, Maschinen- und Gerätekunde				LNW	1
	Grundlagen der Baukonstruktion				LNW	2
	Mathematik				LNW	2
	Grundlagen der Vermessung				LNW	2
Naturschutz und Landschaftsökologie	Naturschutz	K	120 min	67 %	-	2
	Landschaftsökologie				LNW	2
	Landschaftsinformatik	K	90 min	33 %	LNW	2
Praktische Vegetationskunde	Vegetationskundliche Übungen	B		100 %	LNW	2
	Landschaftsökologisches Praktikum			-	LNW	2
Projekt Landschaftsbau		H + Pr.		100 %	-	2
Darstellungstechniken und Entwurf	Grundlagen des Entwerfens	H		100 %	-	2
	Entwurfspraktikum				LNW	2
	Darstellungstechniken (EDV)				LNW	3
	Entwurfspräsentation				LNW	3
Pflanzenverwendung	Grundlagen der Pflanzenverwendung	M	45 min	100%	-	3
	Grundlagen der Vegetationstechnik				-	3
	Grundlagen der Ingenieurbiologie				-	3
Grundlagen der Räumlichen Planung	Orts-, Regional- und Landesplanung	K	90 min	20 %	-	3
	Verwaltungs-, Planungs-, Umweltrecht	K	60 min	20 %	-	3
	Landschaftsplanung	M	30 min	40 %	-	3
	Kartographie und Geoinformatik	K	90 min	20 %	-	3
Grundlagen der Objektplanung		H		100 %	LNW	3
Projekt Objektplanung		H + Pr.		100 %	-	3

Modul	Teilmodule	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	RS
Gehölz-, Stauden und Zierpflanzenkunde	Gehölzkunde	K	90 min	50 %	LNW	4
	Stauden	M	30 min	50 %	LNW	4
	Nichtwinterharte Zierpflanzen				LNW	4
	Praktikum Objektbau/Pflanzenverwendung				LNW	4
Spezielle Freiraumplanung		H		100 %	LNW	4
Städtebau		H		100 %	LNW	4
Sozioökonomische Grundlagen	Soziologie und Psychologie	M	30 min	50 %	-	4
	Betriebswirtschaftslehre	K	90 min	50 %	-	4
	Fremdsprache nach Wahl				LNW	4
Projekt Landschaftsplanung und Umweltentwicklung		H + Pr.		100 %	-	4
Literatur- und Fachinformationssysteme					LNW	4

#### Abkürzungen

RS : Regelsemester  
 Pr. : Präsentation  
 B : Beleg  
 M : mündliche Prüfung  
 K : Klausur  
 H : Hausarbeit  
 LNW : Leistungsnachweis

## Hauptstudium

Modul	Teilmodule	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	RS
<b>Pflichtmodule (28 Credits)</b>						
Technik im Landschaftsbau	Vegetationstechnik	K	90 min	100 %	LNW	5
	Spezielle Bautechnik				LNW	5
	Berechnungstechnik				LNW	5
Freiraumplanerische Stehgreife		H		100 %	LNW	5/6
Honorar- und Vertragswesen		K	90 min	100 %	-	6
Kommunale Umweltplanung		M	30 min	100%	-	6
Integrierter Naturschutz	Naturschutz und Landnutzung	M	30 min	40 %	-	7
	Schutz der Umweltmedien	M	30 min	30 %	-	7
	Erholungsvorsorge	M	30 min	30 %	-	7
Stadt- und Freiraumentwicklung		H		100 %	LNW	7
Bauabwicklung	Baubetriebslehre	K	120 min	100 %	LNW	8
	Vertragswesen und VOB				LNW	8
	Angebot, Vergabe und Ausschreibung				LNW	8
3 Projekte		H + Pr.		je 100 %	LNW	5.-7.
Fachexkursionstage (10 Tage)					LNW	
Berufspraktikum (20 Wochen, mindestens acht Wochen zusammenhängend)					LNW	
<b>Wahlpflichtmodule 5./7. Semester (je 2 sind zu wählen sind zu wählen)</b>						
Bepflanzungsplanung		H		100 %	-	6
Grünflächenmanagement	Landschaftspflege	K	120 min	100 %	-	5
	Grünflächenpflege				-	5
	Bäume in der Stadt				-	5
	Gehölzpflege				-	5
	Pflanzenschutz				LNW	5
Planung und Bau von Sport – und Freizeitanlagen	Planung von Freizeit- und Tourismusanlagen	H		50 %	-	5
	Sportstättenbau und -unterhaltung	M	30 min	50 %	-	5
Spezieller Naturschutz	Arten- und Biotopschutz	K	90 min	50 %	-	5
	Spezieller Flächenschutz	M	30 min	50 %	-	5
Umweltrecht und -vollzug	Umweltprüfungen (SUP/UVP/FFH-VP)	M	30 min	100 %	LNW	5
	Spezielles Umweltrecht				LNW	5
Spezielle Biotik	Vegetationsökologie	K	90 min	50 %		5
	Faunistik	K	90 min	50 %		6
Landschaftspläne/Grünordnungspläne		M	30 min	100 %	LNW	6
Umweltinformation und Umweltinformationssysteme (UIS)		M	30 min	100 %	-	5
Bauleitplanung und Bodenordnung		M	30 min	100 %	LNW	5
Boden- und Gewässerschutz	Bodenschutz	M	30 min	30 %	-	5
	Wasserbau und wasserwirtschaftliche Planung	K	120 min	70 %	-	5
	Angewandte Limnologie				-	5
Visuelle Techniken in der Freiraumgestaltung und -entwicklung	Visuelle Techniken I	H		33 %	LNW	5
	Visuelle Techniken II	H		33 %	LNW	6
	Informatik in der Freiraumgestaltung und -entwicklung	K	90 min	34 %	-	5



Modul	Teilmodule	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	RS
<b>Pflichtmodule (29 Credits) - Fortsetzung</b>						
Gestaltung und Planung	Objektplanungspraxis	H		33 %	-	5
	Planungs- und Projektmanagement	K	90 min	34 %	-	5
	Praxisseminar Freiraum- und Stadtentwicklung	H		33 %	-	6
Baugeschichte und Gartendenkmalpflege	Gartendenkmalpflege	H		50 %	-	5
	Baugeschichte	H		50 %	-	6
Kommunikation und Rhetorik		M	30 min	100 %	-	5
Unternehmensführung		K	90 min	100 %	-	5
Fernerkundung	Allgemeine Fernerkundung	K	90 min	30 %	-	5
	Spezielle Fernerkundung	B		70 %	-	6
Ökotoxikologie		M	30 min	100 %	-	5
Umweltüberwachung	Bioindikation	M	30 min	100 %	-	5
	Umweltanalytik				LNW	5
	Umweltanalytisches Praktikum				LNW	5
<b>Wahlpflichtmodule 6./8. Semester (je 2 sind zu wählen)</b>						
Bauwerksbegrünung und spezielle Aus- senanlagenbegrünung	Fassadenbegrünung	K	120 min	100 %	LNW	5
	Innenraumbegrünung				LNW	5
	Dachbegrünung				LNW	5
	Steinanlagen				LNW	5
	Teichbau				LNW	5
Ingenieurbiologie		K	90 min	100 %	-	6
Angewandte Vermessung und Informatik im Landschaftsbau	Angewandte Vermessung	K	90 min	50 %	LNW	6
	Informatik im Landschaftsbau	H		50 %	LNW	6
Ausführungsplanung		M	20 min	100 %	-	6
Angewandte Landschaftsökologie		K	90 min	100 %	LNW	6
Ökologie und Naturschutz im Siedlungs- bereich	Stadt- und Siedlungsökologie	K	120 min	100 %	-	6
	Naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünflächen				-	6
Wald- und Agrarökologie	Agrarökologie und Agrarplanung	M	30 min	50 %	-	6
	Waldökologie und Forstplanung				-	6
Eingriffsregelung/Landschaftspflegerische Begleitplanung		M	30 min	100 %	-	6

Anlage 4: **Diploma Supplement**

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	acht Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	achtsemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes achtsemestriges Studium mit integriertem 20-wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status - berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y - Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

## LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

vom 29.06.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnisse, Gesamtnoten, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

### Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern  
Anlage 2: Rahmensemesterplan – Wochenplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit dem Abschluss

#### Bachelor of Engineering (B.Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor vom 29.06.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Im Studium der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung werden Studierende auf analysierende, planende, entwerfende, gestaltende und ausführende Tätigkeiten vorbereitet, die sie in die Lage versetzen sollen Ästhetik und Nutzbarkeit von Freiräumen im besiedelten Bereich sowie der freien Landschaft mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes zu harmonisieren. Neben der Vermittlung planerischer Kompetenzen gehört auch deren praktische Umsetzung, insbesondere im Rahmen des Landschaftsbaus, der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege zum Studieninhalt. Die Studierenden sind zu befähigen, Umweltschäden oder Fehlentwicklungen zu erkennen und Lösungsstrategien zu deren Behebung zu entwickeln. Hierzu gehört es auch, Landschaften und Landschaftsteile einschließlich seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie deren Biotope zu erhalten und zu entwickeln. Der Erwerb von Fähigkeiten auf dem Gebiet der Freiraumplanung soll die Absolventen in die

Lage versetzen urbane Freiräume unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten zu gestalten, wobei auch Aspekte der Pflanzenverwendung Berücksichtigung finden. Die Studierenden werden im Einsatz moderner Techniken geschult und sollen befähigt werden, für sich abzeichnende Herausforderungen, bspw. Probleme des Stadtumbaus, Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, zunehmende Ressourcenknappheit, Klimaveränderungen, Verbesserung der Umweltqualität, Lösungskompetenz zu entwickeln.

(2) Einsatzgebiete sind öffentliche Einrichtungen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kreise, Kommunen, Fachbehörden) sowie private Planungsbüros und Fachfirmen, Management und Bauleitung in Ausführungsbetrieben des Garten- und Landschaftsbaus. Mitwirkung an Landschafts- und Freiraumplanung und -gestaltung, Objekt- und Ausführungsplanung, Gartendenkmalpflege, Stadtentwicklung und Stadtumbau, Wohnumfeldgestaltung, Freiflächengestaltung und -pflege, Pflanzenverwendung, Baumpflege und -schutz, Infrastrukturplanung, Sportstättenplanung und -bau, Landschaftsbau u. v. m.). Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kammerfähigkeit, für eine Berufstätigkeit als „Landschaftsarchitektin“ bzw. „Landschaftsarchitekt“ steht bewusst im Mittelpunkt der Ausbildung.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## § 5

### Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## § 6

### Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 240 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 20-wöchigen Berufspraktikum und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## § 7

### Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Teilpflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit mindestens 2 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 8

### Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

**§ 9  
Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

(3) Es ist eine Zwischenprüfung nach Prüfungsordnung zu absolvieren.

**§ 10  
Zeugnisse, Gesamtnoten, Bachelorurkunde und  
Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

(3) Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das eine Gesamtnote ausweist.

**§ 11  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12  
Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 20 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 29.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 29.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.10.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 15.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	32 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	29 Credits	
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	20 Wochen Berufspraktikum (Empfehlung 9 + 11, jeweils nach Vorlesungsblock), Prüfungen	44 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen			
7. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
8. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	10 Wochen Bachelorarbeit, Prüfungen	15 Credits Module	15 Credits (Bachelorarbeit 12 Credits; Kolloquium 3)

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			I			II			III		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Abiotische Grundlagen	6	6	6								
Biotische Grundlagen	6	6	6								
Grundlagen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	6	6	6								
Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	7	8	3	4							
Bautechnik	11	12	4		4	3					
Naturschutz und Landschaftsökologie	8	8			5	3					
Praktische Vegetationskunde	4	4			2	2					
Projekt Landschaftsbau	2	4			2						
Darstellungstechniken und Entwurf	10	10			2	4		1	3		
Pflanzenverwendung	6	6						6			
Grundlagen der Räumlichen Planung	13	15						9	4		
Grundlagen der Objektplanung	3	4						1	2		
Projekt Objektplanung	2	4							2		

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			IV								
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Gehölz-, Stauden- und Zierpflanzenkunde	9	10	5	2	2						
Spezielle Freiraumplanung	4	5		4							
Städtebau	3	4	2	1							
Sozioökonomische Grundlagen*	6	6	2	4							
Projekt Landschaftsplanung und Umweltentwicklung	2	4		2							
Literatur- und Fachinformationssysteme	1	-	1								

\* Inklusive Fremdsprache nach Wahl mit 2 SWS und 2 Credits

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			V			VI			VII		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Technik im Landschaftsbau	6	6	6								
Freiraumplanerische Stegreife	4	4	2			2					
Honorar- und Vertragswesen	4	4				4					
Kommunale Umweltplanung	4	4				2		2			
Integrierter Naturschutz	8	8							8		
Stadt- und Freiraumentwicklung	8	8							8		
3 Projekte	9	18	3			3			3		
Fachexkursionstage (10 Tage*)	4	-	x			x			x		
Berufspraktikum (20 Wochen)	-	15				7			8		
<b>Wahlpflichtmodule 5./7. Semester (je 2 sind zu wählen)</b>											
Bepflanzungsplanung	4	6	1	3							
Grünflächenmanagement	8	8	4	4							
Planung und Bau von Sport – und Freizeit- anlagen	8	8	6	2							
Spezieller Naturschutz	6	6							6		
Umweltrecht und -vollzug	4	4	4								
Spezielle Biotik	8	8	2	2	4						
Landschaftspläne/ Grünordnungspläne	6	6				2		4			
Umweltinformation und Umweltinformati- onssysteme (UIS)	4	4	4								
Bauleitplanung und Bodenordnung	6	6	3	3							
Boden- und Gewässerschutz	8	8	8								
Visuelle Techniken in der Freiraumgestal- tung und -entwicklung	6	6	4			2					
Gestaltung und Planung	10	10	6			4					
Kommunikation und Rhetorik	4	4							4		
Baugeschichte und Gartendenkmalpflege	8	8	4			4					
Unternehmensführung	4	4							4		
Fernerkundung	6	6	2			1	3				
Ökotoxikologie	4	4	4								
Umweltüberwachung	6	6	4	2							

\* Können vom 1. bis zum 8. Regelsemester aufsummiert werden.

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			VIII								
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Bauabwicklung	6	6	6								
Bachelorarbeit		12									
Bachelorkolloquium		3									

<b>Wahlpflichtmodule 6./8. Semester (je 2 sind zu wählen)</b>						
	SWS ges.	Credits	VI		VII	VIII
Bauwerks- und spezielle Außenanlagenbegrünung	8	8	8			
Ingenieurbiologie	4	4	3	1		
Angewandte Vermessung und Informatik im Landschaftsbau	6	6	6			
Ausführungsplanung	4	4				4
Angewandte Landschaftsökologie	4	4	4			
Ökologie und Naturschutz im Siedlungsbereich	6	6	6			
Wald- und Agrarökologie	6	6	6			
Eingriffsregelung/Landschaftspflegerische Begleitplanung	4	4	2	2		

#### Abkürzungen

V : Vorlesung

S/Ü : Seminar/Übung

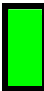
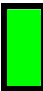
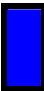
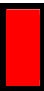

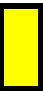
P : Praktikum

SWS : Semesterwochenstunden (1 SWS = 15 x 45 min)



Anlage 2: Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengänge (Regelstudienzeit: 8 Semester; geteiltes Berufspraktikum)

Wintersemester (26 Wochen)													Sommersemester (26 Wochen)												
1. Semester													2. Semester												
3. Semester													4. Semester												
5. Semester													6. Semester												
7. Semester													8. Semester												

-  Vorlesungen (12 Wochen), impl. Praktika, Übungen, Prüfungen
-  Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen (6 Wochen)
-  Berufspraktikum (20 Wochen, Empfehlung 9 Wochen im 5. Semester, 11 Wochen im 6. Semester).
-  Abschlussarbeit (10 Wochen), kann auch studienbegleitend im 8. Semester absolviert werden
-  Lehrveranstaltungsfreie Zeit
-  Prüfungswoche (optional)

# PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

## BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

für den Studiengang

# ÖKOTROPHOLOGIE

vom 01.06.2004

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

#### IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Modul spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Studentenzahlen von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Bachelorarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Bachelorprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht

und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege den Bachelorgrad

### **Bachelor of Science (B.Sc.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 146 Semesterwochenstunden (bezogen auf 15 Lehrveranstaltungswochen pro Semester). Es sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei be-

sonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Bachelorarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet und zugelassen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 Absätze 1 und 4 als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaues, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Prüfungsform Präsentation wird als mündliche Prüfung durchgeführt. In der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Arbeitsergebnisse erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbefugten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, kann die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende Fristen bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung um mehr als zwei Semester der Regelstudienzeit nach Anlage 3, gilt die Prüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsfüh-

rende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Bachelorarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan, vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit bei Prüfungsleistungen des sechsten Semesters bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewich-

tet entsprechend Anlage 3 zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum Ende des sechsten Semesters der Regelstudienzeit unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

### **§ 15 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Bachelorprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des 18-wöchigen Praktikums lt. Praktikumsordnung,
6. die Teilnahme an vier Fachexkursionstagen.

### **§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorarbeits-kolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Bachelorarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	für die besten	10 %
B	für die nächsten	25 %
C	für die nächsten	30 %
D	für die nächsten	25 %
E	für die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind in der Regel die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die

ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

#### IV.

### Bachelorarbeit und Kolloquium

#### § 22

##### Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Bachelorarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

#### § 23

##### Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

#### § 24

##### Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

#### § 25

##### Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

#### § 26

##### Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

#### § 27

##### Kolloquium der Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 6 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die



Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 29**

##### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 01.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.06.2004 und der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökötrophologie/Landespflege

**B a c h e l o r u r k u n d e**

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökötrophologie/Landespflege  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Bachelor of Science  
(B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Studiengang Ökötrophologie

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege

**Z e u g n i s über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Ökotrophologie

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Prüfungen	Beurteilungen
Pflichtmodule	: ...
Wahlpflichtmodule	: ...
Zusatzmodule	: ...
Bachelorarbeit über das Thema	: ...
Note der Bachelorarbeit	: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	: ...

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

### Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und 14 Wahlpflichtmodule, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzung sind die Vorleistungen nach dieser Anlage, vier Fachexkursionstage sowie ein 18-wöchiges Berufspraktikum.

Prüfungsmodule	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistungen	Vorleistungen	RS
<b>Pflichtmodule</b>					
Allgemeine Lebensmitteltechnologie	M	20 min	100 %	1 LNW	2
Anatomie und Physiologie	M	20 min	100 %		1
Angewandte Informatik	K	90 min	100 %	2 LNW	1
Beratungspsychologie	M	20 min	100 %		2
Betriebswirtschaftslehre	K	90 min	100 %		2
Fremdsprache (nach Wahl)	-	-	-	2 LNW	
Humanernährung	1. M 2. Hausarbeit	20 min -	70 % 30 %	1 LNW	2
Hygiene	M	20 min	100 %		3
Lebensmittelanalytik	M	30 min	100 %	1 LNW	1
Lebensmittelchemie	M	20 min	100 %	1 LNW	1
Lebensmittelengineering	K	90 min	100 %	1 LNW	1
Lebensmitteltoxikologie	M	20 min	100 %	1 LNW	2
Mathematik und Statistik	K	120 min	100 %	1 LNW	2
Mikrobiologie	K	90 min	100 %	1 LNW	2
Wirtschaft und Gesellschaft	1. K 2. K	90 min 90 min	50 % 50 %		3
Wirtschaftslehre des Haushalts	1. Referat 2. M	20 min	33 % 67 %		3
Interdisziplinäres Projekt	H		100 %		5
Lebensmittelherstellung und -beurteilung	Präsentation	20 min	100 %	1 LNW	4
Lebensmittellehre	M	20 min	100 %	1 LNW	4
Organisationsmanagement	K	90 min	100 %	1 LNW	5
Sensorik	K	90 min	100 %	1 LNW	3
Verbraucherverhalten und Verbraucherschutzrecht	M	20 min	100 %	1 LNW	4
Literatur- und Fachinformationssysteme				1 LNW	2
Fachexkursionstage (vier)				1 LNW	6
Berufspraktikum				1 LNW	6

Prüfungsmodulare	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistungen	Vorleistungen	RS*
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
Angewandte Humanernährung	1. M 2. Referat	20 min 15 min	70 % 30 %		6
Angewandte Statistik	K	90 min	100 %		6
Arbeitslehre	K	90 min	100 %		6
Biochemie der Ernährung	M	20 min	100 %		6
Cateringpraxis	Präsentation	20 min	100 %	1 LNW	5
Diättherapie	1. M 2. Referat	20 min	70 % 30 %	1 LNW	6
Dienstleistungsmarketing	K	90 min	100 %		5
Erhebungen zum Verbraucher- und Ernährungsverhalten	H	-	100 %		6
Erzeugung und Qualität landwirtschaftlicher Produkte	K	90 min	100 %		5
Haushaltstechnik	M	30 min	100 %	1 LNW	6
Lebensmittelproduktion und -technologie	Projekt mit Präsentation	-	100 %		5
Lebensmittelrecht	K	90 min	100 %		6
Lebensmitteltechnik	M	20 min	100 %		5
Management hauswirtschaftlicher Dienstleistungen	M	20 min	100 %		5
Marketing für Lebensmittel	K	90 min	100 %		6
Marktlehre	1. Beleg mit Präsentation 2. K	- 90 min	10 % 90 %		6
Ökologischer Landbau	M	30 min	100 %		6
Personalführung	K	90 min	100 %	1 LNW	5
Rechnungswesen	K	90 min	100 %	1 LNW	6
Schuldnerberatung	M	20 min	100 %		6
Spezielle Informatik	K	90 min	100 %	1 LNW	6
Spezielle Soziologie	M	20 min	100 %	1 LNW	6
Umweltschutz	M	30 min	100 %		6
Verpflegungsmanagement	M	20 min	100 %		5
Welternährungswirtschaft	K	90 min	100 %		5

#### Abkürzungen

RS : Regelsemester  
K : Klausur  
M : mündliche Prüfung  
H : Hausarbeit  
LNW : Leistungsnachweis ohne Benotung  
\* : Zählsemester

Anlage 4: **Diploma Supplement**

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Ökotrophologie Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Science für Studiengang Ökotrophologie
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechssemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechssemestriges Studium mit integriertem 18-wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status - berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y - Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

# STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

## ÖKOTROPHOLOGIE

vom 01.06.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

### Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern  
Anlage 2: Rahmensemesterplan – Wochenplan

### § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie mit dem Abschluss

#### Bachelor of Science (B.Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

- (2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
  2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Ökotrophologie der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor vom 01.06.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Der Studiengang Ökotrophologie hat das Ziel, interdisziplinär orientierte Fachkräfte auszubilden, deren Kernkompetenz darin liegt, dem Verbraucher an der Schnittstelle zu der ihn umgebenden ökonomischen, sozialen und politischen Umwelt zu dienen. In Betrieben, die Güter für den Endverbraucher herstellen (insbesondere des Lebensmittelgewerbes) arbeiten diese Fachkräfte daran, dass solche Produkte erstellt werden, die den Anforderungen des Verbrauchers entsprechen (ernährungsphysiologisch, sensorisch, hygienisch, technologisch, ökonomisch). Im direkten oder indirekten Kontakt befähigen diese Fachkräfte den Verbraucher, kompetente Entscheidungen in ihrem Alltagshandeln zu treffen. Dies bezieht sich vor allem auf die Entscheidungen über die Zeit- und Geldverwendung sowie speziell auf das Ernährungsverhalten.

(2) Ökotrophologinnen und Ökotrophologen mit einem BA-Abschluss arbeiten überwiegend in einer mittleren Managementposition oder selbstständig (als Unternehmerin bzw. Unternehmer, Freiberuflerin bzw. Freiberufler) als Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter, in der Produktentwicklung oder im Qualitäts- und Hygienemanagement von Unternehmen des Lebensmittelgewerbes, der Gemeinschaftsverpflegung, in Großhaushalten sowie in Behörden und Dienstleistungsbetrieben. Außerdem sind sie in der Marktforschung, Aus- und Weiterbildung, Verbraucherberatung, Schuldnerberatung sowie Ernährungsberatung tätig.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## § 5

### Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## § 6

### Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## § 7

### Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Pflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit mindestens 2 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 8

### Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## § 9

### Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

## § 10

### Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

## § 11

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss



gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12  
Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Ökotrophologie vom 01.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 01.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.06.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	6 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	25 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	6 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	6 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	25 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	18 Wochen Berufspraktikum (Empfehlung 10+8, jeweils nach dem Vorlesungsblock)	50 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum ( 8 Wochen 7 Credits; 10 Wochen 8 Credits)
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen			
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Prüfungen	10 Wochen Bachelorarbeit	20 Credits Module	12 Credits Bachelorarbeit; 3 Credits Kolloquium

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

## Studienverlaufsplan für die Pflichtmodule

1. Sem.	Lebensmittelchemie 72 Lehrstd. 5 Credits	Lebensmittelanalytik 60 Lehrstd. 4 Credits	Lebensmittelengineering 60 Lehrstd. 4 Credits	Anatomie u. Physiologie 72 Lehrstd. 5 Credits	Mathematik und Statistik 72 Lehrstd. 5 Credits	Angewandte Informatik 72 Lehrstd. 5 Credits	Fremdsprache nach Wahl 33 h 2 Credits	
2. Sem.	Betriebswirtschaftslehre 60 Lehrstd. 4 Credits	Humanernährung 60 Lehrstd. 4 Credits	Lebensmitteltoxikologie 60 Lehrstd. 4 Credits	Mikrobiologie 60 Lehrstd. 4 Credits		Allgemeine Lebensmitteltechnologie 72 Lehrstd. 5 Credits	Beratungspsychologie 60 Lehrstd. 4 Credits	LFS 15 h 0 Credits
3. Sem.	Wirtschaft und Gesellschaft 72 Lehrstd. 5 Credits	Hygiene 60 Lehrstd. 4 Credits	Wirtschaftslehre des Haushalts 60 Lehrstd. 4 Credits	Sensorik 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 1 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 2 60 Lehrstd. 4 Credits		
4. Sem.	Lebensmittellehre 60 Lehrstd. 4Credits	Lebensmittelherstellung und -beurteilung 60 Lehrstd. 4 Credits	Verbraucherverhalten und -schutzrecht 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 3 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 4 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 5 60 Lehrstd. 4 Credits	Betriebliches Praktikum 18 Wochen 15 Credits	
5. Sem.	Organisationsmanagement 60 Lehrstd. 4 Credits	Interdisziplinäres Projekt 30 Lehrstd. 6 Credits	Wahlpflichtmodul 6 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 7 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 8 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 9 60 Lehrstd. 4 Credits		
6. Sem.	Wahlpflichtmodul 10 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 11 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 12 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 13 60 Lehrstd. 4 Credits	Wahlpflichtmodul 14 60 Lehrstd. 4 Credits	Bachelorarbeit 12 Credits Kolloquium 3 Credits		

LFS = Literatur- und Fachinformationssysteme

Lehrstd. = Lehrstunden a 45 Min.

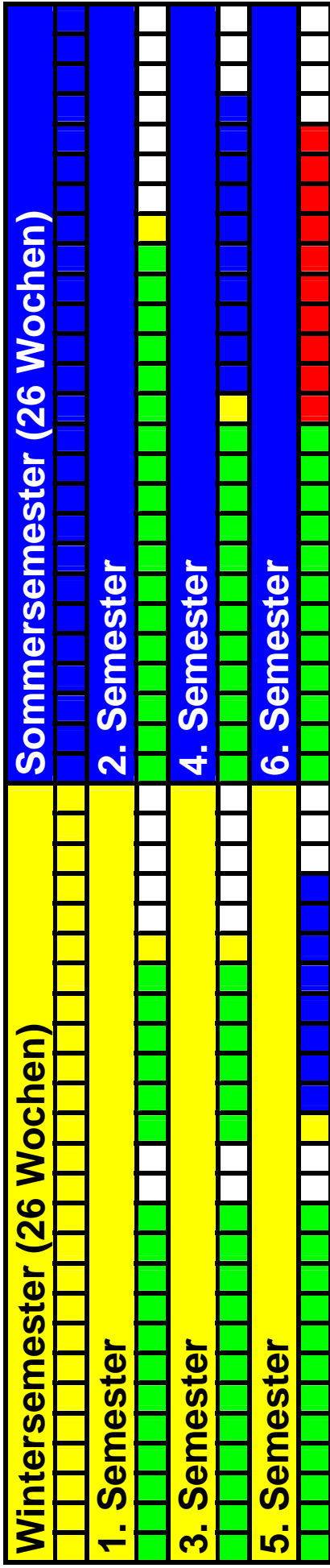
Lehrstunden umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Sie sind im Modulverzeichnis detailliert ausgewiesen.

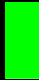





## Katalog der Wahlpflichtmodule

Jedes Wahlpflichtmodul wird in 60 Lehrstunden gelehrt und wird mit je 4 Credits bewertet. Es sind 14 Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

- Angewandte Humanernährung,
- Angewandte Statistik ,
- Arbeitslehre,
- Biochemie der Ernährung,
- Cateringpraxis,
- Diättherapie,
- Dienstleistungsmarketing,
- Erhebungen zum Verbraucher- und Ernährungsverhalten,
- Erzeugung und Qualität landwirtschaftlicher Produkte,
- Haushaltstechnik,
- Lebensmittelproduktion und -technologie,
- Lebensmittelrecht,
- Lebensmitteltechnik,
- Management hauswirtschaftlicher Dienstleistungen,
- Marketing für Lebensmittel,
- Marktlehre,
- Ökologischer Landbau,
- Personalführung,
- Rechnungswesen,
- Schuldnerberatung,
- Spezielle Informatik,
- Spezielle Soziologie,
- Umweltschutz,
- Verpflegungsmanagement,
- Welternährungswirtschaft.

Anlage 2: **Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengänge (Regelstudienzeit: 6 Semester; geteiltes Berufspraktikum)**



-  Vorlesungen (12 Wochen), impl. Praktika, Übungen, Prüfungen
-  Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen (6 Wochen)
-  Berufspraktikum (18 Wochen, Empfehlung 10 Wochen im 4. Semester, 8 Wochen im 5. Semester; in Ausnahmefällen auch im 2. und 4. Semester)
-  Abschlussarbeit (10 Wochen), kann auch studienbegleitend im 6. Semester absolviert werden
-  Lehrveranstaltungsfreie Zeit
-  Prüfungswoche (optional)

# Hochschule Anhalt (FH)

## PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

### MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA)

für den Studiengang

### FOOD AND AGRIBUSINESS

vom 07.12.2004

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

##### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

##### IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

##### V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

##### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzueignen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Modul spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Studentenzahlen von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Se-

mesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Die Masterarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Masterprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege den Mastergrad

### **Master of Business Administration (MBA)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 72 Semesterwochenstunden. Es sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsaus-

schuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung und Anrechnung von Praktika.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet und zugelassen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 Absätze 1 und 4 als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin

bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbelegten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbelegte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbefugten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, kann die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende Fristen bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung um mehr als zwei Semester der Regelstudienzeit nach Anlage 3, gilt die Prüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbelegten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht

haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Masterarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan, vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit bei Prüfungsleistungen des vierten Semesters bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie entspre-

chend Anlage 3 zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) vor Ende des vierten Semesters der Regelstudienzeit unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## § 14

### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.



(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

### § 15

#### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 16

#### Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### § 17

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

### § 18

#### Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 19

#### Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### III.

#### Masterprüfung

### § 20

#### Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3.

### § 21

#### Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Masterarbeitskolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Masterarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

- |   |                  |      |
|---|------------------|------|
| A | für die besten   | 10 % |
| B | für die nächsten | 25 % |
| C | für die nächsten | 30 % |
| D | für die nächsten | 25 % |
| E | für die nächsten | 10 % |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind in der Regel die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

- A bis 1,3,
- B über 1,3 bis 2,0,
- C über 2,0 bis 3,0,
- D über 3,0 bis 3,7,
- E über 3,7 bis 4,0.

#### **IV. Masterarbeit und Kolloquium**

##### **§ 22**

##### **Zweck von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Masterarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

##### **§ 23**

##### **Thema und Bearbeitungsdauer**

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

##### **§ 24**

##### **Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

##### **§ 25**

##### **Besondere Forderungen an eine Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Abweichendes ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

##### **§ 26**

##### **Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

##### **§ 27**

##### **Kolloquium der Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterarbeitskolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem

Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Masterarbeitskolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 07.12.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.02.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Masterurkunde (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege

**M a s t e r u r k u n d e**

Die Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Master of Business Administration  
(MBA)

nachdem sie/er die Masterprüfung

im Studiengang Food and Agribusiness

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege

**Z e u g n i s über die Masterprüfung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung im Studiengang Food and Agribusiness

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Prüfungen	Beurteilungen
Pflichtmodule	: ...
Wahlpflichtmodule	: ...
Zusatzmodule	: ...
Masterarbeit über das Thema	: ...
Note der Masterarbeit	: ...
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	: ...

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

### Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodule, acht Wahlpflichtmodule, die Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

#### **Pflichtmodule**

Modul	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	RS
Landwirtschaftliche Erzeugung und Qualität	K	90 min	100 %	-	1
International Economics	K	90 min	100 %	LNW	1
Lebensmittelqualität und Hygiene	M	30 min	100 %	-	1
Food Technology and Quality	1. Projekt mit Präsentation 2. M	- 30 min	50 % 50%	-	1
Economics in Food Industry	1. Hausarbeit 2. M	- 30 min	25 % 75 %	-	2
Marketing für Lebensmittel	K	30 min	100 %	-	2
Economics in Agriculture	M	30 min	100 %	-	2
Arbeits- und Organisationspsychologie	K	90 min	100 %	-	2
Produktentwicklung	K	90 min	100 %	LNW	3
Qualitäts- und Umweltmanagement	K	90 min	100 %	-	3

#### **Wahlpflichtmodule**

Modul	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Vorleistung	Semesterlage
Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft	M	30 min	100 %	-	Sommer
Biotechnologie in Pflanzen- und Tierproduktion	M	30 min	100 %	-	Sommer
Dienstleistungsmarketing und Marktforschung	K	90 min	100 %	-	Winter
E-Commerce and Telematics	1. K 2. B	90 min	50 % 50 %	-	Winter
Farm Management	K	90 min	100 %	-	Winter
Hygiene in Agricultural Production	K	90 min	100 %	-	Winter
International Trade	M	30 min	100 %	LNW	Sommer
International Corporate Finance	K	90 min	100 %	LNW	Winter
Logistik und Projektmanagement	K	90 min	100 %	-	Winter
Management	K	90 min	100 %	-	Winter
Management der Service- Interaktion	K	90 min	100 %	-	Winter
Precision Farming	K	90 min	100 %	-	Winter
Qualität der Ernährung	M	20 min	100 %	-	Winter
Strategic Management	K	90 min	100 %	LNW	Sommer
Umwelttoxikologie	M	30 min	100 %	-	Sommer
Warenkunde und Qualität ausgewählter Lebensmittel	Präsentation		100 %	LNW	Winter

#### **Abkürzungen:**

RS : Regelsemester  
M : mündliche Prüfung  
K : Klausur  
H : Hausarbeit  
B : Beleg  
LNW : Leistungsnachweis

**Anlage 4: Diploma Supplement**

<b>Teil</b>	<b>Inhalt</b>	
<b>1</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION</b>	Persönliche Daten
<b>1.1</b>	Family Name	Name
<b>1.2</b>	First Name	Vorname
<b>1.3</b>	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<b>1.4</b>	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
<b>2</b>	<b>INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION</b>	Master im Studiengang Food and Agribusiness Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
<b>2.1</b>	Name of Qualification	Master of Business Administration für Studiengang Food and Agribusiness
<b>2.2</b>	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
<b>2.3</b>	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
<b>2.4</b>	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege, Staatliche Hochschule
<b>2.5</b>	Language of Instruction	Deutsch
<b>3</b>	<b>INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION</b>	Ebene der Qualifikation
<b>3.1</b>	Level of Qualification	Master
<b>3.2</b>	Length of Programme	vier Semester
<b>3.3</b>	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
<b>4</b>	<b>INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED</b>	Studieninhalte und Studienerfolg
<b>4.1</b>	Mode of Study	viersemestriges Vollstudium (direkt)
<b>4.2</b>	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
<b>4.3</b>	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 18-wöchiger Abschlussarbeit
<b>4.4</b>	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
<b>4.5</b>	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
<b>5</b>	<b>INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</b>	Funktionen der Qualifikation
<b>5.1</b>	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
<b>5.2</b>	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
<b>6</b>	<b>ADDITIONAL INFORMATION</b>	Zusätzliche Informationen
<b>6.1</b>	Additional Information	Zusätzliche Informationen
<b>6.2</b>	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
<b>7</b>	<b>CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT</b>	Zertifizierung des Diploma Supplements
<b>7.1</b>	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
<b>7.2</b>	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzende(r)
<b>7.3</b>	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
<b>7.4</b>	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
<b>8</b>	<b>INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM</b>	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## FOOD AND AGRIBUSINESS

vom 07.12.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Food and Agribusiness mit dem Abschluss

#### Master of Business Administration (MBA)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Food and Agribusiness der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Business Administration vom 07.12.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität

im In- oder Ausland (Abschluss Diplom oder Bachelor) in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie oder in fachverwandten Disziplinen.

(2) Nachzuweisen sind ebenfalls Kenntnisse der englischen Sprache (TOEFEL; IELTS oder vergleichbare Abschlüsse). Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse erfolgen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

Mit dem Studiengang soll Personal ausgebildet werden, das in der Lage ist, im Food- and Agribusiness solche Führungsaufgaben wahrzunehmen, bei denen Kompetenzen in der gesamten Ernährungskette vom Produzenten bis zum Verbraucher notwendig sind. Dazu werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und trainiert, die die Grenzen der traditionellen Fachgebiete der Agrar- und Ernährungswirtschaft überschreiten. Die Ausbildung dient dem Erwerb und der Weiterentwicklung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit und zur praktischen Führungstätigkeit.

### § 5

#### Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum



Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstellen zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden.

## **§ 6**

### **Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7**

### **Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine Auswahl von acht Wahlpflichtmodulen treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Speziell für den Studiengang angebotene Zusatzmodule sind ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule weitere Zusatzmodule gewählt werden.

## **§ 8**

### **Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten in Vorlesungen erfolgt durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten in Seminaren erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9**

### **Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

## **§ 10**

### **Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Food and Agribusiness vom 07.12.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökologielandspflege vom 07.12.2004.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

## Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### Pflichtmodule des Studienganges und deren Einordnung in den Studienverlauf

SEMESTER 1	SEMESTER 2	SEMESTER 3	SEMESTER 4
International Economics <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Economics in Food Industry <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Produktentwicklung <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	MASTERARBEIT und Kolloquium  30 credits
Landwirtschaftliche Erzeugung und Qualität <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Economics in Agriculture <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Qualitäts- und Umweltmanagement <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Lebensmittelqualität und Hygiene <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Arbeits- und Organisationspsychologie <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 5 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Food Technology & Quality <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Marketing für Lebensmittel <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 6 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Wahlpflichtmodul 1 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 3 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 7 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Wahlpflichtmodul 2 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 4 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 8 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
<b>SUMME</b>  Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	<b>SUMME</b>  Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	<b>SUMME</b>  Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	<b>SUMME</b>  Lehrstunden: - workload: 900 credits: 30

### Wahlpflichtmodule des Studienganges

Jedes Wahlpflichtmodul wird in 60 Lehrstunden gelehrt und mit je 5 credits bewertet. Es sind acht Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

- ° Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft
- ° Biotechnologie in Pflanzen- und Tierproduktion
- ° Dienstleistungsmarketing und Marktforschung
- ° E-commerce and Telematics
- ° Farm Management
- ° Hygiene in Agricultural Production
- ° International Trade
- ° International Corporate Finance
- ° Logistik und Projektmanagement
- ° Management
- ° Management der Service-Interaktion
- ° Precision Farming
- ° Qualität der Ernährung
- ° Strategisches Management
- ° Umwelttoxikologie
- ° Warenkunde und Qualität ausgewählter Lebensmittel

### Empfohlene Zusatzmodule

- ° 1. Fremdsprache
- ° 2. Fremdsprache
- ° Research Skills

# PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

## MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.)

für den Studiengang

## Immobilienbewertung

REAL ESTATE VALUATION

vom 12.01.2005

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

#### II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

#### IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

#### I.

#### Allgemeiner Teil

##### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzuzeigen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Masterarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Masterprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den Mastergrad

### **Master of Engineering (M.Eng.) in Real Estate Valuation**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 70 Semesterwochenstunden. Es sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei be-

sonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der zwei Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

## II.

### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht-bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht-bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet, im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begegnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

#### **§ 9**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6(1) und (4) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer

scher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 10

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbefugten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der

Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung die Fristen des Regelstudienverlaufs (s. Anl. 3) um mehr als zwei Semester, gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Masterarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### § 12

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des dritten bzw. vierten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,

über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum Regelstudienzeitpunkt (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

### § 14

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaft unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

### **§ 15 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 16 Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach

Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **III. Masterprüfung**

### **§ 20 Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,

### **§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Masterarbeitskolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Masterarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen :

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0.



#### IV. Masterarbeit und Kolloquium

##### § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Masterarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

##### § 23 Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

##### § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

##### § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt mit einem gesonderten Abstract der Arbeit einzureichen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

##### § 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

##### § 27 Kolloquium der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 6 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des

Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 28**

##### **Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des jeweiligen Fachbereichsrates der Fachbereiche Wirtschaft, Architektur und Vermessungswesen vom 12.01.2005, 24.02.2005, 26.01.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 11.05.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Masterurkunde

Hochschule Anhalt (FH)  
Fachbereich Wirtschaft

**M a s t e r u r k u n d e (Zweisprachig gem. § 14(1) HSG LSA)**

Die Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Wirtschaft  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Master of Engineering (M.Eng.)  
In Real Estate Valuation

nachdem sie/er die Masterprüfung

im Studiengang  
Immobilienbewertung – Real Estate Valuation  
am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

**Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1))**

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Wirtschaft

Z e u g n i s über die Masterprüfung

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung im Studiengang Immobilienbewertung - Real Estate Valuation

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Prüfungen                      Beurteilungen

Pflichtmodule: ...

Wahlpflichtmodule: ...

Zusatzmodule: ...

Masterarbeit über das Thema: ...

Note der Masterarbeit: ...

Note des Kolloquiums zur Masterarbeit: ...

Ort, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin / Der Dekan

## Studiengang Immobilienbewertung - Real Estate Valuation - Bestandteile der Masterprüfung-Anlage 3 PO

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Berufspraktika, die Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungsmodule	Teilleistung	bis zu Semester	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	Vorleistungen
<b>A) Pflichtmodule</b>						
<b>Grundstückswertermittlung I</b>						
	Einführung	3	M	20 Min	20%	B
	Sachwert	3	M	20 Min	25%	B
	Ertragswert	3	M	20 Min	25%	B
	Sonderfälle	3	M	20 Min	20%	B
	Englisch für Immobilienbewerter	3	M	20 Min	10%	keine
<b>Grundstückswertermittlung II</b>						
	Rechte und Belastungen	3	M	20 Min	20%	B
	Bewertung im besonderen Städtebaurecht	3	M	20 Min	20%	B
	Kreditwirtschaftliche Wertermittlung	3	K	120 Min	20%	keine
	Landwirtschaftliche Taxation	3	K	120 Min	20%	keine
	Internationale Immobilienbewertung	3	K	60 Min	20%	keine
<b>Grundstückswertermittlung III</b>						
		4	PK	30 Min	100%	K GW I
<b>Grundstückswertermittlung IV</b>						
		4	PK	30 Min	100%	K GW I
<b>Wertgutachten I</b>						
		4	PK	30 Min	100%	K GW I
<b>Wertgutachten II</b>						
		4	PK	30 Min	100%	K GW I
<b>angewandte Mathematik/Statistik</b>						
	Wirtschaftsmathematik / Statistik / Versicherungsmathematik	4	K	180 Min	100%	keine
<b>Mieten und Pachten</b>						
	Miet und Pachtwerte	4	K	180 Min	55%	keine
	2 Mietwertgutachten	4	B		20%	K Mieten/Pachten
<b>Immobilienrecht</b>						
	Öffentliches Grundstücksrecht	4	K	120 Min	20%	keine
	Privates Grundstücksrecht	4	K	120 Min	20%	keine
	Grundbuch und Liegenschaftskataster	4	K	120 Min	20%	keine
	Raumplanung	4	K	120 Min	20%	keine
	Wirtschaftsrecht	4	K	120 Min	20%	keine
<b>Bautechnik und Projektentwicklung</b>						
	Baumängel und Bauschadensanalyse	4	M	20 Min	25%	keine
	Projektentwicklung und Steuerung	4	M	20 Min	25%	keine
	Bauträger und Maklerwesen	4	K	120 Min	25%	keine
	Bautechnische Berechnungsgrundlagen	4	K	120 Min	25%	keine
<b>B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Vermessungswesen (mindestens 4 Module, 16 Credits)</b>						
<b>A I</b>	Baukonstruktion	3	K	120 Min	50%	keine
	Baustoffkunde und Bauphysik	3	K	120 Min	50%	keine
<b>A II</b>	Haustechnik	3	M	20 Min	50%	keine
	Vermessungskunde und Bauaufnahme	3	K	60 Min	50%	keine
<b>A III</b>	Gebäudekunde, Entwurf, Darstellung	3	K	120 Min	50%	keine
	Baugeschichte	3	K	60 Min	50%	keine
<b>A IV</b>	Forensische Praxis	4	K	60 Min	50%	keine
	Existenzgründung	4	K	60 Min	50%	keine
<b>A V</b>	Beliebige Module aus Masterstudiengängen	4	entspr. Modul	entspr. Modul	100%	entspr. Modul
<b>B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (mindestens 4 Module, 16 Credits)</b>						
<b>B I</b>	Betriebswirtschaftslehre	3	K	120 Min	50%	keine
	Management	3	K	120 Min	50%	keine
<b>B II</b>	Volkswirtschaftslehre	3	K	90 Min	50%	keine
	Investition und Finanzierung	3	K	120 Min	50%	keine
<b>B III</b>	Betriebliches Rechnungswesen	3	K	120 Min	50%	keine
	Marketing	3	K	120 Min	50%	keine
<b>B IV</b>	Forensische Praxis	4	K	60 Min	50%	keine
	Existenzgründung	4	K	60 Min	50%	keine
<b>B V</b>	Beliebige Module aus Masterstudiengängen	4	entspr. Modul	entspr. Modul	100%	entspr. Modul

1. schriftliche Prüfung (Klausur, K), 2. Mündliche Prüfung (M), 3. Projekt (P), 4. Hausarbeit (H), 5. Entwurf/Beleg (B), 6. Referat (R), 7. Experimentelle Arbeit (X), 8. Präsentation und Kolloquium (PK)

#### Anlage 4: Diploma Supplement

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Master im Studiengang Immobilienbewertung – Real Estate Valuation Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft
2.1	Name of Qualification	Master of Engineering (M.Eng.) in Real Estate Valuation für Studiengang Immobilienbewertung
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Master
3.2	Length of Programme	vier Semester
3.3	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	viersemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 18-wöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe <a href="http://www.hs-anhalt.de">www.hs-anhalt.de</a>
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Krüger – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## IMMOBILIENBEWERTUNG

REAL ESTATE VALUATION

vom 12.01.2005

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

### Anlagen

- Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (1 bis 2.1)
- Modulkatalog (2.2)
- Musterstudienplan (2.3)

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ mit dem Abschluss

#### Master of Engineering (M.Eng.) in Real Estate Valuation

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft, Fachbereich Architektur und Fachbereich Vermessungswesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Engineering (M.Eng.) vom 12.01.2005.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Facility Management, Immobilienwirtschaft, Wirtschaftsrecht und Vermessungswesen oder vergleichbaren Studiengängen von mindestens drei Jahren Dauer. Die Zulassung erfolgt auf der Basis eines Bewerbungsgesprächs mit der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaft und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für jeden Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in Institutionen ermöglicht wie:

- Bewertungsabteilungen von Banken, Versicherungen und Immobilienfonds,
- Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse,
- Liegenschaftsabteilungen von Kommunen, Behörden und Wirtschaftsunternehmen,
- Sachverständigenbüros,
- Baugesellschaften.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.



**§ 12  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Immobilienbewertung – Real Estate Valuation“ vom 12.01.2005 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereiche Wirtschaft, Architektur und Vermessungswesen vom 12.01.2005, 24.02.2005, 26.01.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 11.05.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

Semester	12-Wochen-Zeitraum	6-Wochen-Zeitraum	Credits
1. Semester	Vorlesungen, Übungen	Projekte	30
2. Semester	Vorlesungen, Übungen	Projekte	30
3. Semester	Vorlesungen, Übungen, Praktika	Projekte	30
4. Semester	Master-Thesis	Master-Thesis	30
Summe:			120

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft.

## **ANLAGE 2: STUDIENPLAN DER LEHRVERANSTALTUNGEN**

### **Anlage 2.1: Erläuterungen**

Der Studienablauf (120 Credits) ist in 5 Teile aufgeteilt:

A	Pflichtmodule	(68 Credits)
B.1	Wahlpflichtmodule (A)	(16 Credits)
B.2	Wahlpflichtmodule (B)	(16 Credits)
C	Praktikum	( 6 Credits)
D	Master-Thesis und Kolloquium	(30 Credits)

#### **A) Pflichtmodule:**

Pflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters. Änderungen der *Pflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 68 Credits sind zu erbringen.

#### **B.1) Wahlpflichtmodule (A) für Studierende mit wirtschaftlichem oder juristischem Erststudium**

Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters.

Änderungen der *Wahlpflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 16 Credits sind zu erbringen.

#### **B.2) Wahlpflichtmodule (B) für Studierende mit technischem Erststudium**

Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters.

Änderungen der *Wahlpflichtmodulliste* können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft beschlossen werden. 16 Credits sind zu erbringen.

#### **C) PRAKTIKUM**

**Das Praktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Hierfür werden 6 Credits vergeben. Darüber hinaus gehende Regelungen enthält die Praktikumsordnung.**

#### **D) MASTER-THESIS UND KOLLOQUIUM**

Für die Master-Thesis werden 25 Credits vergeben, für das Kolloquium 5 Credits.

## **Anlage 2.2: Modulkatalog**

Blatt 1

### **A) Pflichtmodule**

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
Grundstückswertermittlung I	5	3		8
Grundstückswertermittlung II	5	3		8
Grundstückswertermittlung III			6	6
Grundstückswertermittlung IV			6	6
Wertgutachten I			6	6
Wertgutachten II			6	6
Mathematik/Statistik	2	2		4
Mieten und Pachten	4		2	6
Immobilienrecht	10			10
Bautechnik und Projektentwicklung	8			8

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

### **B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Bauingenieurwesen**

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
A I	3	1		4
A II	2	2		4
A III	2	2		4
A IV	4			4
A V	4			4

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

### **B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre**

	Wochenstunden im Semester			Credits
	V	Ü/S	P	
B I	4			4
B II	4			4
B III	4			4
B IV	4			4
B V	4			4

Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

### Anlage 2.3.: Musterstudienplan

Studiengang Immobilienbewertung - Real Estate Valuation	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		
	12 Wochen	6 Wo	12 Wochen	6 Wo	12 Wochen	6 Wo	12 Wochen	6 Wo	
	V	Ü	P	Ü	P	V	Ü	P	Ü
<b>A) Pflichtmodule</b>									
<b>Grundstückswertermittlung I</b>									
Einführung	1								
Sachwert	1	1							
Ertragswert	1	1							
Sonderfälle	1								
Englisch für Immobilienbewerter	1	1							
<b>Grundstückswertermittlung II</b>									
Rechte und Belastungen			1	1					
Bewertungen im besonderen Städtebaurecht			1						
Kreditwirtschaftliche Wertermittlung			1	1					
Landwirtschaftliche Taxation			1	1					
Internationale Immobilienbewertung			1						
<b>Grundstückswertermittlung III</b>									
					12				
<b>Grundstückswertermittlung IV</b>									
							12		
<b>Wertgutachten I</b>									
					12				
<b>Wertgutachten II</b>									
							12		
<b>Mathematik/Statistik</b>									
Versicherungsmathematik						1	1		
Wirtschaftsmathematik / -statistik						1	1		
<b>Mieten und Pachten</b>									
Miet und Pachtwerte						4			
Mietwertgutachten							4		
<b>Immobilienrecht</b>									
Privates Grundstücksrecht				2					
Öffentliches Grundstücksrecht				2					
Grundbuch und Liegenschaftskataster				2					
Raumplanung				2					
Wirtschaftsrecht				2					
<b>Bautechnik und Projektentwicklung</b>									
Baumängel und Bauschadensanalyse						2			
Projektentwicklung und -steuerung						2			
Bauträger- und Maklerwesen						2			
Bautechnische Berechnungsgrundlagen						2			
<b>B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Vermessungswesen (mindestens 4 Module, 16 Credits)</b>									
<b>A I</b>									
Baukonstruktion	2								
Baustoffkunde und Bauphysik	1	1							
<b>A II</b>									
Haustechnik	2								
Vermessungskunde und Bauaufnahme	1	1							
<b>A III</b>									
Gebäudekunde, Entwurf, Darstellung	1	1							
Baugeschichte	1	1							
<b>A IV</b>									
Forensische Praxis	2								
Existenzgründung	2								
<b>A V</b>									
Beliebige Module aus Masterstudiengängen	4								
<b>B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (mindestens 4 Module, 16 Credits)</b>									
<b>B I</b>									
Betriebswirtschaftslehre	2								
Management	2								
<b>B II</b>									
Volkswirtschaftslehre	2								
Investition und Finanzierung	2								
<b>B III</b>									
Betriebliches Rechnungswesen	2								
Marketing	2								
<b>A IV</b>									
Forensische Praxis	2								
Existenzgründung	2								
<b>A V</b>									
Beliebige Module aus Masterstudiengängen	4								
<b>C) Praktikum</b>									
Praktikum									
<b>D) Master-Thesis und Kolloquium</b>									
Masterarbeit (25) und Kolloquium (5)									

Studiengang Immobilienbewertung - Real Estate Valuation Zweig A und B	SWS Cred. 15 Wo	1.Semester			2.Semester			3.Semester			4.Semester			Lehrstd. (45min)
		12Woche/6 Wo			12Woche/6 Wo			12Woche/6 Wo			12Woche/6 Wo			
		V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P	
SWS bezogen auf														
<b>A) Pflichtmodule</b>														
Grundstückswertermittlung I	6,4	8	5	3				8						0
Grundstückswertermittlung II	6,4	8			0	5	3	0	8					0
Grundstückswertermittlung III	4,8	6			0			0	12	6				0
Grundstückswertermittlung IV	4,8	6			0			0	12	6				0
Wertgutachten I	4,8	6			0			0						0
Wertgutachten II	4,8	6			0			0	2	2				0
angewandte Mathematik/Statistik	3,2	4			0			0	4					0
Mieten und Pachten	4,8	6			0			0			4	6		0
Immobilienrecht	8	10			0	10		0	10					0
Bautechnik und Projektentwicklung	6,4	8			0			0	8					0
<b>Summe</b>	<b>54,4</b>	<b>68</b>			<b>8</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>0</b>

**B.1) Wahlpflichtmodule (A) Architektur und Vermessungswesen (mindestens 4 Module, 16 Credits)**

A I	3,2	4	3	1				4						0	48
A II	3,2	4	2	2				4						0	48
A III	3,2	4	2	2				4						0	48
A IV	3,2	4	4					4						0	48
A V	3,2	4	4					4						0	48
<b>Summe</b>	<b>12,8</b>	<b>16</b>			<b>12</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	<b>192</b>

**B.2) Wahlpflichtmodule (B) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (mindestens 4 Module, 16 Credits)**

B I	3,2	4	4					4						0	48
B II	3,2	4	4					4						0	48
B III	3,2	4	4					4						0	48
B IV	3,2	4	4					4						0	48
B V	3,2	4	4					4						0	48
<b>Summe</b>	<b>12,8</b>	<b>16</b>			<b>16</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	<b>192</b>

**C) Praktikum**

Praktikum								6							
<b>Summe</b>		<b>6</b>			<b>6</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>

**D) Master-Thesis und Kolloquium**

Masterarbeit (25) und Kolloquium (5)		<b>30</b>													<b>30</b>
<b>CNW=1215(V/20+U/20+P/15)</b>	<b>3,7066667</b>	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>128</b>
			V	50			U	8				P	26		
<b>Gesamtsumme</b>	<b>67,2</b>	<b>120</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1008</b>

Wahlpflichtmodule B.1 bzw. B.2 je nach Erststudienabschluss alternierend (vergl. Anlage 2.1)

# SATZUNG

zur Durchführung des

## Vergabe- und Auswahlverfahrens

in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
und Studiengängen mit besonderen  
Eignungsvoraussetzungen

vom 15.06.2005

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), insbesondere der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1, i.V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) erlässt der Senat der Hochschule Anhalt (FH) durch Beschluss vom 15.06.2005 die nachfolgende Satzung.

### Gliederung

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Antragsverfahren
§ 3	Vergabeverfahren für das erste Fachsemester
§ 4	Auswahlverfahren
§ 5	Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen
§ 6	Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen
§ 7	Genehmigung
§ 8	Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester
§ 9	Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge
§ 10	Zulassungsbescheid
§ 11	Abschluss des Verfahrens
§ 12	In-Kraft-Treten

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Anhalt (FH) lt. Zulassungszahlenverordnung (ZZVO. LSA) des jeweiligen Immatrikulationsjahres.

(2) Einbezogen sind weiterhin Studiengänge mit besonderen, studiengangsspezifischen Eignungsvoraussetzungen, auch wenn für diese kein Numerus clausus bestimmt ist.

(3) Für Internationale Studiengänge und Programmstudenten, die im Rahmen der Hochschulkooperation zugelassen werden, gelten abweichende Regelungen gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung.

(1) Die Anträge auf Zulassung für die unter § 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß und vollständig (s. Antragsformular) auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH), Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Der Zulassungsantrag für Studiengänge nach § 1 Absatz 1 muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein; für den Studiengang Design (Bachelor) und den Studiengang Biomedical Engineering (Master) gilt der 30. April, für den Internationalen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) der 31. Mai des Jahres.

(2) Diese Fristen (Ausschlussfristen) gelten auch für Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden. Nachträglich oder unvollständig eingegangene Anträge können im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachrangig können sie berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder nach Ende der Einschreibfrist im gewünschten Studiengang noch Plätze verfügbar sind.

(3) Neben dem Hauptantrag können ein oder mehrere Hilfsanträge gestellt werden. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber im Hauptvergabeverfahren für den gewünschten Hauptantrag keine Zulassung und bezieht sich der erstgenannte Hilfsantrag auf einen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, kann die Zulassung dafür ausgesprochen werden. Die Teilnahme an einem möglichen Nachrückverfahren im Studiengang des Hauptantrags ist von dieser Zulassung unberührt. Die Einbeziehung in das Vergabeverfahren für einen Hilfsantrag, der sich auf einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen bezieht, erfolgt erst, wenn alle zulassungsfähigen Bewerberinnen bzw. Bewerber die sich für diesen Studiengang im Hauptantrag beworben hatten, zugelassen oder eingeschrieben sind und dann noch Studienplätze verfügbar sind.

(4) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht und vollständig eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(5) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer für den beantragten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder ein Doppelstudium oder bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher Gründe. Wer im gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule nach Satz 1 eingeschrieben war, kann den Antrag auf Zulassung nur zum nächstfolgenden Fachsemester beantragen, sofern der Prüfungsanspruch im gewünschten Studiengang noch besteht, der Nachweis darüber ist vorzulegen

### § 3 Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

(1) Dem Vergabeverfahren für Studiengänge nach § 1 Absatz 1 (vergl. Anlage 1) wird die in der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert durch einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan entsprechend der voraussichtlichen Einschreibquote bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Gesamtzahl (Zulassungszahl lt. ZZVO multipliziert mit dem Überbuchungsfaktor) übersteigt. Das Vergabeverfahren erfolgt in zwei Stufen (Hauptvergabeverfahren und ein gleitendes Nachrückverfahren), ein Losverfahren ist nicht vorgesehen.

(3) Wird mit dem Bescheid über die Zulassung zum Studium eine Annahmeerklärung bzw. mit dem Bescheid über die Nichtzulassung eine Erklärung über die Teilnahme am Nachrückverfahren versendet, so gilt die Studienplatzzusage bzw. die Teilnahmeoption für das Nachrückverfahren nur, wenn die entsprechende Erklärung fristgemäß an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten zurück gesendet wird.

(4) Von der Zulassungszahl nach Absatz 1 ist zunächst die Anzahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber abzuziehen, die auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches nach § 8 HVVO zuzulassen sind.

(5) Von der nach Abzug der Zulassungen gemäß Absatz 4 verbleibenden Zulassungszahl sind vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. bis zu acht v. H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
  2. zwei v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 12 HVVO),
  3. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 13 HVVO)
  4. drei v. H. für die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 14 HVVO),
  5. nach Entscheidung der Fachbereiche bis zu 20 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung (Studienkolleg oder gemäß § 27 Absatz 4 HSG LSA) im Land Sachsen-Anhalt erworben haben, die Rangfolge wird durch die Gesamtnote dieser Feststellungsprüfung bestimmt.
- Für jede Quote nach Nr. 1 bis 5 muss mindestens 1 Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für internationale Studiengänge für die entsprechend der Kooperationsvereinbarungen Partnerhochschulen Doppelabschlüsse vergeben werden, können abweichend von Absatz 5 Nr. 1 gesonderte Quoten festgelegt werden.

(7) Die nach Abzug der Absätze 4 bis 6 frei bleibenden Studienplätze werden w. f. vergeben:

1. 20 v. H. nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 HVVO),
2. 20 v. H. nach der Wartezeit (§ 10 HVVO),
3. 60 v. H. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 dieser Satzung.

(8) Besteht bei der Vergabe nach dem Grad der Qualifikation gemäß Absatz 7 Nr. 1 Ranggleichheit, kommt innerhalb dieser Quote hilfsweise die Regelung für die Vergabe nach der Wartezeit zur Anwendung. Besteht bei der Vergabe nach der Wartezeit (Absatz 7 Nr. 2) oder bei der Vergabe durch das Auswahlverfahren nach § 4 Ranggleichheit, kommt innerhalb dieser Quote hilfsweise die Regelung für die Vergabe nach dem Grad der Qualifikation zur Anwendung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder gleichgestellte Dienste nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HVVO geleistet hat.

(9) Die Quote nach Absatz 7 Nr. 3 wird nur für das Hauptvergabeverfahren gebildet, verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Nachrückverfahren zu gleichen Teilen den Quoten nach Absatz 7 Nr. 1 (Qualifikation) und Nr. 2 (Wartezeit) hinzugerechnet.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. dem Grad der Qualifikation gemäß Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nach gewichteten Einzelnoten des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren,
3. nach dem Ergebnis eines studiengangsspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach die Art der Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium/Beruf gibt und Fehlvorstellungen über das Studium vermeiden soll,
6. nach einer Verknüpfung der Kriterien Nr. 1 bis 5. (Vergl. Muster - Anlage 2.)

(3) Dem Grad der Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Auswahlgespräch (Absatz 2 Satz 1 Nr. 5) kann begrenzt werden, die Rangfolge ergibt sich in diesem Falle aus den Kriterien Nr. 1 bis 4 oder einer Kombination daraus, das Verfahren ist in einer Satzung des Fachbereiches für den oder die betroffenen Studiengänge zu regeln.

(4) Werden für das Auswahlverfahren neben den im Zulassungsantrag geforderten Nachweisen weitere Unterlagen für das Auswahlverfahren benötigt, so ist dies ebenfalls durch Satzung des Fachbereichs für den oder die betroffenen Studiengänge zu regeln. Das betrifft insbesondere:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums/Berufs begründet,
2. Zeugnisse u. a. Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind diese Unterlagen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich zurück zu geben.

(5) Für das Auswahlverfahren setzt der Fachbereich für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission ein, deren Mitglieder dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Auswahlkommission sowie deren Bewertungsmaßstäbe sind ebenfalls durch Satzung des Fachbereichs zu regeln. Das Auswahlverfahren ist durch die Auswahlkommissionen der Fachbereiche bis spätestens **15. September** d. J. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis **15. März** d. J. (für das Sommersemester) abzuschließen.

## **§ 5 Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen**

(1) In Studiengängen, in denen neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen Eignung für einen bestimmten Studiengang vorgesehen ist, ist diese in der geforderten Art und Weise durch jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber nachzuweisen.

(2) Sofern diese Studiengänge zugleich zulassungsbeschränkt sind, werden die Studienplätze bei nach-

gewiesener Eignung nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 w. f. vergeben:

1. zu 80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung und/oder darüber hinausgehenden Zulassungskriterien,
2. zu 20 v. H. nach der Wartezeit.

(3) Besteht bei der Vergabe nach dem Grad der Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Regelungen für die Vergabe nach der Wartezeit. Besteht bei der Vergabe nach der Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung. Besteht danach noch Ranggleichheit kommt der Grad der Qualifikation gemäß § 9 HVVO zur Anwendung, im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann in gestalterisch-wissenschaftlichen Studiengängen zugelassen werden, wer die Hochschulreife gemäß § 27 Absatz 2 HSG LSA und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Hochschulreife kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden.

(5) Die betroffenen Studiengänge werden nach Anlage 3 dargestellt, die Fachbereiche erlassen für den Nachweis der besonderen Eignung bzw. für die Durchführung der studiengangsspezifischen Eignungsprüfungen oder der besonderen gestalterischen Eignung entsprechende Satzungen. Es können besondere Nachweise, z.B. Arbeitsproben, Mappen, Portfolios, Gutachten usw., gefordert werden. Die Hochschule behält diese Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung bzw. bis zur Zulassungsentscheidung ein, danach werden sie den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur postalischen Rücksendung durch die Hochschule oder zur Sicherung über o.g. Termin hinaus besteht nicht. Die Regelungen von § 4 Absatz 4 und 5 gelten analog.

## § 6

### Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörigen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 3 Absatz 5 Nr. 1 oder Absatz 6 zugelassen. Die Vergabe erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Eine gesonderte Quote nach § 3 Absatz 5 Nr. 5 kann durch Beschluss der Fachbereiche für Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung des Landesstudienkollegs und für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus Hochschulkooperationsprogrammen der Hochschule Anhalt (FH) gebildet werden).

(3) Sofern besondere Eignungsvoraussetzungen nach § 5 vorgesehen sind, werden diese Bewerberinnen bzw. Bewerber in jedem Falle in das Verfahren einbezogen.

## § 7

### Genehmigung

(1) Die Satzungen der Fachbereiche nach § 3 Abs. 5 und 6; § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 dieser Ordnung sind im Rahmen der Rechts- und Dienstaufsicht durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) zu genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist erstmalig bis zum 15. Juli 2005 (Wintersemester 2005/06) bzw. 15. Januar 2006 (Sommersemester 2006) und bei nachfolgender Neuein-

führung bzw. Veränderung der Fachbereichssatzungen bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) d.J. öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Für höhere Fachsemester können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Zulassung in das höhere Fachsemester aus vorhergehendem Hochschulstudium erfüllen, in Zweifelsfällen ist durch das Immatrikulationsamt ein Gutachten des zuständigen Prüfungsausschusses anzufordern. Es werden keine gesonderten Zulassungszahlen festgesetzt, als Auffüllgrenzen gelten die Zulassungszahlen des ersten Fachsemesters des jeweiligen Erst-Immatrikulationssemesters des Studienganges.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anzahl bis zur Auffüllgrenze übersteigt, ist die Rangfolge nach dem arithmetischen Mittel der bisherigen Studienleistungen bestimmt, ein abschließender Leistungsnachweis des vorherigen Studiums ist vorzulegen. Bei Ranggleichheit ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der geringeren Zahl von Hochschulsemestern der Vorrang zu geben. Werden besondere Härtefälle nach § 12 HVVO nachgewiesen, ist in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

## § 9

### Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge

(1) Die Zulassung zu Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen erfolgt sinngemäß nach den Vorschriften des § 3. Dabei tritt abweichend von § 3 Absatz 7 Nr. 1 an die Stelle der Qualifikation gemäß § 9 HVVO die Note des Prüfungszeugnisses des abgeschlossenen Studiums (- abweichende Notensysteme sind entsprechend umzurechnen); an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des abgeschlossenen Studiums.

(2) Bei Ranggleichheit in der Qualifikation wird hilfsweise die Wartezeit berücksichtigt. Bei Ranggleichheit in der Wartezeit werden diejenigen vorrangig zugelassen, die seit Abschluss des Erststudiums eine weitere berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen oder Berufserfahrungen erworben haben, die dem Profil des gewünschten Studienganges entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 können zur Anwendung kommen.

## § 10

### Zulassungsbescheid

(1) Die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt sie ggf. einen Termin für eine Annahmeerklärung und/oder für den Zeitpunkt zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber zu immatrikulieren hat. Werden diese Termine nicht eingehalten, oder liegen Versagungsgründe nach § 29 Absatz 2 HSG LSA vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam, wird die Immatrikulation versagt. In dem Bescheid ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienwunsch nicht berücksichtigt werden kann, erhalten nach Abschluss des Hauptvergabeverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit dem Grund der Ablehnung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen im Grundsatz erfüllen (gültige Hoch-



schulzugangsberechtigung und ggf. Erfüllung weiterer Eignungskriterien), kann für das Nachrückverfahren eine Teilnahmeerklärung bis zu einem bestimmten Termin abgefordert werden.

**§ 11  
Abschluss des Verfahrens**

(1) Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn:

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule das Verfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft, sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 15.06.2005; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 15.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Ablauf des Vergabeverfahrens nach § 3

Basiswert	Definition bzw. Verfahrensschritt	Resultat
<b>X</b>	* Zulassungszahl lt. Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Überbuchungsfaktor (§ 3 Abs. 1)	= X1
<b>X1</b>	- Zulassungszahl gemäß § 3 Abs. 4	= X2
<b>X2</b>	- Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 (max. 8 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 (max. 2 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 (max. 0,2 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 4 (max. 3 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 5 (max. 20 v.H. von X2, nach Beschluss FB) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 6 (nach Beschluss FB)	= X3
<b>X3</b>	davon 20 v.H. nach Qualifikation (§ 3 Abs. 7 Nr. 1) davon 20 v.H. nach Wartezeit (§ 3 Abs. 7 Nr. 2) davon 60 v.H. n. Auswahlverfahren (§ 3 Abs. 7 Nr. 3; § 4; Anl. 2)	

Anlage 2:

Satzung zur Durchführung des Vergabe- und Auswahlverfahrens an der HSA (Beschluss Senat vom 15.06.2005)

Semester:

Fachbereich:

Vorabquoten: gesetzte nach § 3 (5) Nr. 1 bis 4

v.H. beantragt der FB nach § 3 (5) Nr. 5 - für Zugang nach einer Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (d.i. Studienkolleg oder bes. befähigte Berufstätige gem. § 27 (4) HSG LSA) - max. 20 v.H. sind zulässig.

v.H. beantragt der Fachbereich nach § 3 (5) Nr. 6 - Sonderquote für internationale Studiengänge.

Nach Abzug der Vorabquoten sind 20 v.H. nach dem Grad der Qualifikation und 20 v.H. nach der Wartezeit zu vergeben; die verbleibenden 60 v.H. werden im Ergebnis des **Auswahlverfahrens** (s.u.) vergeben:

Auswahlkriterien § 4(2) (Q; E; S; B; A)	Qualifikation*; § 4 (2) 1 bzw. § 9	Einzelnoten HZB; § 4 (2) 2	Studierfähigkeitstest § 4(2)3 besond. Eignung § 5 (5)	Berufsausbildung/ B-tätigkeit; § 4 (2) 4	Auswahlgespräch; § 4 (2) 5
Definition: Rangplatz = (a/Q) + (b/E) + (c/S) + (d/B) + (e/A)	Bachelor Note Reifezeugnis	Welche Einzelnoten, Wichtung oder Mittel- werte, ...? a) ... b) ... ... n) ...	Art des Tests?  Ordnung zu Verfahren, Bewertungskriterien, weiteren Unterlagen ... siehe §§ 4 (4) + 5 (5)	Welche Berufsaus- bildung, -tätigkeit? (evtl. Dauer) a) ... b) ... ... n) ...	Ordnung zu Verfahren, Bewertungskriterien, ...
<b>Wichtung</b> ( $\sum a$ bis $e = 100$ )	a ↓ a	b ↓ b	c ↓ c	d ↓ d	e ↓ e
<b>Studiengänge</b>					

\* Der Auswahl nach der Qualifikation ist ein besonderes Gewicht beizumessen; sie kann auch 100 Prozent betragen, dann entfallen die anderen Kriterien.

eingereicht:

Dekan / Datum

genehmigt:

Präsident / Datum

Anlage 3:

**Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen**  
(gemäß § 5)

Bei nachgewiesener Eignung und nach Abzug der Vorabquoten (§ 3 Absatz 4 bis 6) werden  
20 v. H. nach der Wartezeit und  
80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung  
und/oder darüber hinausgehenden Zulassungskriterien (s.u.)  
vergeben.

<b>Studiengang</b>	<b>Bes. Eignungsvoraussetzung, z.B.</b>	<b>Feststellung der Eignung</b>
<b>XYZ</b>	Abschluss Erststudium in ..., mit Prädikat..., Berufspraxis ..., Fremdsprache(n) ..., gestalterische Eignung ..., ...	Zeugnis Erststudium ..., Praxisnachweis ..., Portfolio ..., Sprachnachweis(e) ..., Portfolio, ...
...	...	...